

SATZUNG

des Kegelsportvereins „Gut Holz“
Großen-Buseck e. V.



§ 1

Name und Sitz des Kegelsportvereins

1. Der Kegelsportverein führt den Namen

„Gut Holz“ Großen-Buseck

2. Der Sitz des Kegelsportvereins ist Großen-Buseck.

3. Der Kegelclub „Gut Holz“ Großen-Buseck wurde am 23. August 1952 bei Gastwirt Brück gegründet.

4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Kegelsportvereins

1. Der Kegelsportverein bezweckt die Ausbildung und Förderung des Kegelsportes, die Wahrung sportlicher Tradition sowie die Pflege sportlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern oder anderen Vereinen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Kegelsportverein „Gut Holz“ Großen-Buseck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung durch die Ausbildung und Pflege des Kegelsportes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten über notwendige Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

5. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landes oder einer anderen Einrichtung und Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die am Kegelsport Interesse zeigen und sich für den Verein einsetzen.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Langjährige und bewährte Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder, die 25, 40 oder 50 Jahre dem Verein angehören, erhalten eine Auszeichnung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Rechte der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, soweit dies möglich ist, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
3. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit es volljährig ist, ist es wählbar.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten.
3. Beiträge und sonstige Umlagen pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten wirtschaftlichen Schaden zu ersetzen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund und bei Auflösung des Vereins.
2. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, Berufung ist möglich; endgültige Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

1. Das Eintrittsgeld, die Mitgliedsbeiträge sowie besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und den jeweiligen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.
2. Während des Grundwehrdienstes besteht Beitragsfreiheit.
3. In wirtschaftliche Not geratene Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragszahlung teilweise oder ganz befreit werden.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
2.
 - a) zwei bis zu vier Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister.
 - c) dem 1. Schriftführer

Diese vier bis sechs Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB und jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- d) Pressewart
- e) Sportwart Männer, Frauen, Jugend
- f) Trainer Männer und Frauen
- h) Bahnwart
- i)
 1. Beisitzer (2. Schatzmeister)
 2. Beisitzer (2. Schriftführer)
 3. Beisitzer (2. Pressewart)
 4. Beisitzer (2. Sportwart)

Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
Der Versammlung sollte eine Vorstandssitzung vorausgehen.

Wiederwahlen des Vorstandes sind zulässig.

Bei Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung bis zur Entlastung des Vorstandes und bis zur Wahl eines Vorsitzenden die Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.

Er tritt nach Bedarf zusammen.

Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf oder auf Begehren einzelner Vorstandsmitglieder von einem Vorsitzenden einberufen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbsttätig ergänzen.

§ 14

Ausschluß aus dem Vorstand

Vorstandsmitglieder, die ihren obliegenden Pflichten nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluß aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Der jeweilige Vorstand leitet die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der Beschluß muß durch diese bestätigt werden.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Einer der Vorsitzenden führt die Geschäfte des Kegelsportvereins, soweit diese nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragen sind.
2. Einer der Vorsitzenden leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen
3. Einer der Vorsitzenden erstattet der Mitgliederversammlung Bericht,
4. Bei den Punkten 1 bis 3 wird die Zuständigkeit von den Vorsitzenden festgelegt.
5. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen hat er rechtzeitig und richtig zu kassieren. Er erstattet in der Jahreshauptversammlung den Rechnungsbericht. Vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse durch zwei Prüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen.
6. Der Schriftführer führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und wickelt den Schriftverkehr des Vereins ab.
7. Dem Pressewart obliegen sämtliche Veröffentlichungen der Termine, Meisterschaften und Mitteilungen des Kegelsportvereins.
8. Den Sportwarten obliegt die fachliche Durchführung sämtlicher Wettkämpfe und Meisterschaften.
9. Die Trainer leiten das Training und sorgen für optimale Ausbildung der Kegler.
- 10.) Dem Bahnwart obliegt die Wartung und Überwachung der Technik der Bahnanlagen
- 11.) Die Ziffern 4. bis 7. gelten jeweils für das erste Vorstandsmitglied. Bei dessen Abwesenheit übernimmt jeweils das zweite Vorstandsmitglied die Aufgaben des ersten Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine durch den Vorstand ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.
3. Die Einladung der Mitglieder und Jahreshauptversammlung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck oder durch schriftliche Einladung einberufen wurde.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht(e) der Vorsitzenden
 - b) Bericht des Rechners
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Sportberichte
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Jugendsprechers
 - g) evtl. Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes.
5. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
Die Versammlung ist dann spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
10. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 17

Auflösung des Kegelsportvereins

1. Aufgelöst kann der Verein nur dann werden, wenn 3/4 der Mitglieder die Auflösung beschließen oder wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.

Der nachfolgende Satz ist unabänderlich:

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Vereins an die Gemeinde Buseck mit der Verpflichtung, es zu erhalten und dem ersten neu gegründeten Kegelsportverein im Ortsteil Großen-Buseck zu übergeben, der die Aufgaben und Ziele gem. § 2 dieser Satzung als für sich gültig übernimmt. Das Vermögen des Vereins ist lediglich für Kegelsportzwecke bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich. Erfolgt eine Verwendung gegen diesen Beschluß, so haften die Beteiligten für den vollen Schaden. Jedes Mitglied hat deshalb das Recht, vor dem ordentlichen Gericht zu klagen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle Bestimmungen der bisherigen Satzung und der dazu erfolgten Ergänzungen außer Kraft.

Buseck, den 13.02. 1981

Geändert § 13: am 06.01.2001

Geändert § 13 und § 15 am 7.1.2017

Geändert § 13, § 15 und §16 20.11.2021



Christian Heigele
Vorsitzender

Cedrik Maurice Haupt
Vorsitzender

Tobias Heß
Vorsitzender

Jessica-Laura Volk-Scheibe
Schriftführerin

Ilona Schmidt
Schatzmeisterin